

Nachweis der Bieter nach § 97 GWB

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat beschlossen, dass künftig die Stadt verhindern soll, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit einzukaufen. Es handelt sich dabei um folgende Produkte:

- Sportgeräte, Bälle, Sportkleidung
- Kleidungstextilien, Lederwaren, Schutzkleidung
- Natursteine (Grabsteine), Pflastersteine
- Produkte aus Holz
- Möbel, Büromaterial
- IT-Hardware
- Sandsäcke, Bigpags (Hochwasserschutzzelemente), Notkleidungssets, Klappbetten (Disk-o-BED)
- Erzeugnisse aus Agrarprodukten wie Kakao, Orangensaft, Südfrüchte, Tee, Kaffee

Beinhaltet die Leistungsbeschreibung mindestens eines der beschriebenen Produkte, sind die folgenden Fragen unbedingt zu beantworten. Werden diese nicht oder beide mit „nein“ beantwortet, wird das Angebot nicht gewertet.

Eine unabhängige Zertifizierung, die bestätigt, dass das Produkt/ die Produkte nicht mittels ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/ oder be-arbeitet wurde/ n (z.B. ein Fair-Handels-Siegel oder Rugmark-Siegel) liegt bei

Ja Nein

Liegt kein Nachweis vor, ist nachfolgende Erklärung abzugeben:

Ich/ Wir versichern, dass das Produkt/ die Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 hergestellt und/ oder verarbeitet wurde/ n

Ja Nein

Ich bin/ Wir sind mir/ uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung meinen / unseren Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben kann.